

Der ‚Vereins-Trick‘ des BMI:

Wenn nicht rechtswidrig, dann jedenfalls ganz mieser Stil

Teil III. meiner Serie zum Verbot der
„COMPACT-Magazin GmbH“ und der „CONSPECT FILM GmbH“

Teil II. der vorliegenden Serie endete mit folgenden Absätzen:

„Ich tendiere dahin zu sagen, Organisationen, die nur Medien herausgeben oder verlegen (und nur wenige Mitglieder/GesellschafterInnen haben), fehlt die *organisations*-spezifische Gefährlichkeit, die von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorausgesetzt wird.²⁷

Sehr wohl können solche Organisationen *geistig* gefährlich sein. Aber für geistige Gefährlichkeit ist Artikel 5 (Medienfreiheiten, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit) und insoweit Artikel 18 Grundgesetz einschlägig. Artikel 18 Grundgesetz bestimmt unter anderem:

‚Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), [...], zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.‘

(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_18.html)

Im Wege des Artikel 18 darf also (auch und gerade) gegen Einzelpersonen vorgegangen werden.

Damit ist aber immer noch nichts zur Frage gesagt, ob gegen Medien (*als solche* – im Unterschied zu deren HerausgeberInnen / Verlage) auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 vorgegangen werden darf.“

Um diese Frage soll es nun in der heutigen Fortsetzung gehen.

Die Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz

27 2019 hatte ich in meinem Antrag an das Bundesinnenministerium das linksunten-Verbot zurückzunehmen, folgende Überlegung in den Raum gestellt:

„Eine tragfähige Lösung könnte eventuell sein, Medien-Redaktionen und -HerausgeberInnenkreise,

- die sich auf die rein geistige, publizistische Tätigkeit beschränken und nicht zugleich *als dieser Personenkreis* an Demonstrationen teilnimmt (oder materielle Straftaten [d.h.: *solche*, die *keine* bloßen Äußerungsdelikte sind] begeht);
- die über Leitlinien für ihre publizistischen Entscheidung hinaus *kein handlungsorientiertes* politisches Programm haben und
- die nur einen (relativ kleinen) Kreis von RedakteurInnen (ModeratorInnen) bzw. HerausgeberInnen umfassen, aber nicht auch eine große, schlagkräftige Vereinigung unter Einschluß ihrer LeserInnenschaft bilden,

von vornherein (d.h. unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen des § 2 VereinsG) aus dem Vereinigungs-Begriff des Art. 9 II GG auszunehmen. Denn in diesen Fällen handelt es sich um ein ‚publizistisches Phänomen‘ im Anwendungsbereich des Art. 5 I, II GG und nicht um vereinigungsförmige Gefährlichkeit i.S.d. Art. 9 II GG.“

Aber ausargumentiert hatte ich diesen Gedanken damals nicht – und habe ich auch seitdem nicht.

Sehen wir uns also noch einmal den Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz an:

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

Die „Compact“-Medien fallen – auch wenn sie politisch sind und politisch falsche Auffassungen vertreten – in den Normbereich von Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz

Alle Überlegungen, die bei der Frage ansetzen, ob *Compact* Presse bzw. Journalismus „oder“ vielmehr politisch sei²⁸, sind von vornherein verfehlt. Die Pressefreiheit schützt gerade auch die politisch dissentierende Presse und auch politische Organisationen bzw. deren gemeinsam handelnde Mitglieder sind TrägerInnen der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten.

Diese Freiheiten sind – jedenfalls zunächst einmal – Rechte auf *Dissens auch im Grundsätzlichen* – das zeigt gerade der gerade schon zitierte Artikel 18 Grundgesetz:

„Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), [...], zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_18.html)

Wenn grundsätzlich dissentierende Medien von vornherein *nicht* in den Normbereich von Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz – das heißt: nicht unter „Meinung [...] äußern“, „Presse“, „Rundfunk“ und „Film“ – fallen *würden*, dann bräuchte es Artikel 18 Grundgesetz auch in der herrschenden Staatsschutz-Logik nicht.

Gerade *weil* auch gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtete Meinungen und Medien von Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz geschützt sind und auch die drei Schranken aus Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz (persönliche Ehre, Jugendschutz, allgemeine Gesetze) allenfalls eine (kleine) Teilmenge der gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichteten Meinungsäußerungen erfassen, gibt es Artikel 18 Grundgesetz.

28 Zum Beispiel: „Jürgen Elsässer, der Chefredakteur des soeben von Bundesinnenministerin [Nancy Faeser](#) (SPD) verbotenen Magazins *Compact*, war schon immer mehr als nur ein Publizist. Er hat sich stets als ein Politiker verstanden, für den Journalismus nur das Mittel zum Zweck ist.“ (Holger Starck; [Die Zeit vom Nr. 31/2024 vom 17.07.2024](#))

Genauso zeigen

- Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz („Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“)
und
- Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz [„(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. (3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.“]

daß auch Organisationen, die gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz bzw. gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtet sind, zunächst einmal *in* den Normbereich von

- Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz („Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“)
und
- Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz („Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.“)

fallen. Gerade *weil* Artikel 9 Absatz 1 und 21 Absatz 1 und 2 Grundgesetz – zunächst einmal – auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung usw. gerichtete Vereinigungen und gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtete Parteien schützen, setzen Artikel 9 Absatz 2 sowie 21 Absatz Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz den Freiheitsrechten aus dem jeweiligen Absatz 1 Schranken.

Damit soll es an dieser Stelle sein Bewenden mit der Frage haben, ob die Zeitschrift *Compact* „Presse“ war. Denn mit dem grundgesetzlichen Presse-Begriff hatte ich mich erst kürzlich aus Anlaß des Radio Dreyeckland-Prozesses ausführlich befaßt – das dort Gesagte muß hier nicht wiederholt werden, sondern kann dort nachgelesen werden:

Erstaunliches aus dem Ländle

Der Staatsanwalt als Presse-Aufsichtsbeamter?

Berichte über den sechsten und siebenten Verhandlungstag im Radio Dreyeckland-Prozeß

[taz-Blogs vom 22.05.2024](#)

und

*Pressefreiheit, die Versuchung des etatistischen und moralisierenden Antifaschismus
sowie Radio Dreyeckland-Prozess
[untergrundblättle \(Schweiz\) vom 29.05.2024](#)*

Die Schranken, die Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz den Freiheitsrechten aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz setzt

Ein weiterer Beweis dafür, daß der grundgesetzliche Presse-Begriff *weit* (*also nicht* unter politischen oder ‚Qualität‘-s-Gesichtspunkten *wertend*) ist, ist Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz:

„Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

Gerade *weil* Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz – zunächst einmal – zum Beispiel auch beleidigende und verleumdende Äußerungen und Medien schützt, setzt Absatz 2 den Freiheitsrechten aus Absatz 1 Schranken. Diese Schranken wären nicht nötig, wenn ehrverletzende und jugendgefährdende Presse von vornherein nicht unter den Presse-Begriff fiele.

Auch mit den Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz müssen wir uns im Zusammenhang mit *Compact* nicht lange aufhalten. Denn wichtiger als die Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz ist im vorliegenden Zusammenhang die sog. Schranken-Schranke des Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz („Eine Zensur findet nicht statt.“), um die es morgen im nächsten Teil gehen wird.

Außerdem weiß ich zu wenig über die bisherigen Inhalte von *Compact* – mit dem Recht kenne ich mich besser aus mit rechten Postillen.

Untersuchen wir daher nur kurz den *Compact*-Satz, der – nach der Presseberichterstattung zu urteilen – anscheinend das ‚Hauptbeweisstück‘ des Bundesinnenministeriums gegen die beiden verbotenen *Compact*-GmbH ist:

„Wir wollen einfach das Regime stürzen“
(zit. n. [Die Zeit vom Nr. 31/2024 vom 17.07.2024](#))

Ein etwas ausführlicheres Zitat stand gestern im redaktionellen Teil der *taz* im Artikel von Jean-Philipp Baeck:

„Wir wollen dieses Regime stürzen. Wir machen keine Zeitung, indem wir uns hinter den warmen Ofen oder den Computer verziehen und irgendwelche Texte wie eine Laubsägenarbeit auf den Markt bringen. Sondern das Ziel ist der Sturz des Regimes.“

(zit. n. [faz vom 17.07.2024](#))

Gehen wir diese Passage unter dem Gesichtspunkt der drei Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz durch:

- Jugendgefährdend ist die Äußerung nicht. Denn „gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ meint im dortigen Kontext nicht politisch verführend, sondern zum Beispiel Altersbeschränkungen für Pornographie (sofern sie nicht unter die Kunstfreiheit des Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz fällt).
- Die Äußerung („Regime“) mag dagegen unter [§ 90a](#) Absatz 1 Nr. 1 [Strafgesetzbuch](#) („die Bundesrepublik Deutschland [...] oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht“) fallen (schon dies ist fraglich).²⁹
Aber die Rechtsfolge des § 90a Absatz 1 StGB ist jedenfalls *nicht* das Verbot von Medien, in denen derartige Äußerungen erscheinen, sondern: „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_90a.html).
Außerdem schützt die Norm niemandes *persönliche* Ehre; folglich ist die Norm auch nicht von der dritten Schranken des Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz („Recht der persönlichen Ehre“) gedeckt.
- Es kommt also allenfalls in Betracht, daß § 90a Absatz 1 StGB ein „allgemeines Gesetz“ im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz ist. Das Bundesverfassungsgericht würde dies vielleicht bejahen; ich würde es verneinen – aber auch der Begriff der „allgemeinen Gesetze“ soll hier nicht erneut erörtert. Denn das, was ich dazu zu sagen habe, kann dort:

δόξα oder epistémè?

Wechselwirkungstheorie oder Meinungsäußerungsfreiheit?

[faz-Blogs vom 08.06.2024](#)

gelesen werden.

Vielleicht würde das Bundesverfassungsgericht aber § 90a Absatz 1 StGB eng auslegen und verneinen, daß eine Bestrafung des fraglichen Satz zulässig wäre – immerhin hat das BVerfG mal (in einem Anflug von Liberalität) entschieden:

„In den Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG legte er [der Verfassungsgeber / Parlamentarische Rat] fest, dass **nicht schon die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ideen als solche die Grenze der freien politischen Auseinandersetzung bildet**, sondern erst eine aktiv kämpferische,

²⁹ Für Delikte wie Anstiftung ([§ 26 Strafgesetzbuch](#)) zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ([§ 83 StGB](#)) ist die fragliche Äußerung eh viel zu vage. Dazu, wie der beabsichtigte „Sturz“ bewerkstelligt werden soll (durch einen Putsch rechter Seilschaften in Bundeswehr und Polizei? Eroberung von Parlamentsmehrheit? Mobilisierung gewaltsamer Massen?) und wann (in etwa) der Sturz stattfinden soll, was genau unter „Regime“ verstanden wird etc., läßt sich dem Zitat nichts entnehmen.

aggressive Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. BVerfGE 5, 85 [141]). Entsprechend gewährleistet Art. 5 Abs. 1 und 2 GG die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit (vgl. BVerfGE 90, 241 [247]). Art. 5 Abs. 1 und 2 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern **ermächtigt erst** dann zum Eingriff, **wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen.**"

(BVerfGE 124, 300 - 347 [330, [DFR-Tz. 67](#)]; Hv. hinzugefügt)

Die Grenzziehung des Bundesverfassungsgerichts zwischen

- „Verbreitung verfassungsfeindlicher Ideen als solche“ *einerseits* und
- „aktiv kämpferische, aggressive Haltung“ *andererseits*

ist allerdings (wie so viele Grenzziehungen des Bundesverfassungsgerichts) wenig präzise/konkret und folglich der Rechtssicherheit abträglich, da sich eine „aktiv kämpferische, aggressive Haltung“ nicht erst an körperlichen Handlungen, sondern – nach Ansicht des BVerfG – auch schon an Äußerungen zeigen kann. Aber immerhin erkennt es an, daß „nicht schon die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ideen als solche“ verboten ist, sondern daß irgendein X noch hinzukommen muß.

Wie dem auch sei – außerdem kommen als „allgemeine Gesetze“ im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 auch noch die Presse- und Mediengesetze der Bundesländer, welchletztere den Medienstaatsvertrag zwischen in den Bundesländern in das jeweilige Landesrecht umsetzen, in Betracht – aber:

- Auch die Landespressegesetze enthalten zwar Strafbestände, aber Rechtsfolge der Verwirklichung dieser Straftatbestände ist auch dort nicht das Verbot des Mediums, in dem Straftat erfolgte.
- Der Medienstaatsvertrag sieht zwar – als *ultima ratio* – die Möglichkeit der Untersagung und nötigenfalls (technische) „Sperrung“ bestimmter „Angebote“ von Telemedien, aber *kein Verbot ganzer Telemedien*, die rechtswidrige Angebote machen, vor – außer ein ganzes Telemedium würde überhaupt nur rechtswidrige Angebote machen:

„(1) ¹Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. ²Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. [...].

(2) ¹Eine Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. ²**Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann.** ³**Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.** ⁴Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer

Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.“

([§ 109 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 4 Medienstaatsvertrag](#); Hv. hinzugefügt)³⁰

Wir sehen also: **Es gibt kein Gesetz, die als Rechtsfolge für bestimmte Tatbestände die Rechtsfolge „Verbot des Mediums“ vorsehen.** (Deshalb kommt es zur Zeit letztlich gar nicht darauf an, ob ein solches hypothetisches Gesetz von den Schranken des Artikel 5 Absatz 2 gedeckt wäre.)

Das scheint auch das Bundesinnenministerium einzusehen, denn es hat ja *nicht* angeordnet:

„Die Zeitschrift ‚Compact‘ und das Telemedium ‚Compact TV‘ werden verboten.“

sondern:

„Der Verein ‚COMPACT-Magazin GmbH‘ und seine Teilorganisation ‚CONSPECT FILM GmbH‘ sind verboten und werden aufgelöst.“

([BAnz AT 16.07.2024 B1](#))

Auch im Falle „linksunten“ hatte das Bundesinnenministerium *nicht* verfügt:

„Das Telemedium ‚linksunten.indymedia.org‘ wird verboten.“

Das Bundesinnenministerium *weiß* also augenscheinlich, daß es Medien nicht verbieten darf und versucht deshalb, sein Ziel bestimmten Medien den Garaus zu machen, auf dem Umweg eines Verbots (angeblich oder tatsächlich) vereinsförmig organisierter Medien-HerausgeberInnen bzw. -Verlage zu erreichen. Das ist, wenn nicht rechtswidrig, jedenfalls *ganz mieser Stil*. [Ob dieser Umweg rechtswidrig ist, hängt

(1.) grundsätzlich davon ab, ob meine Hypothese, daß Organisationen, die ausschließlich Medien herausgeben oder verlegen (und nur wenige Mitglieder/GesellschafterInnen haben), die *organizations*-spezifische Gefährlichkeit, die von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorausgesetzt wird, fehle und daß für *solche* Organisationen (nicht Artikel 9 Absatz 1 und 2, sondern) Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz die vorrangige *lex specialis* sei, zutreffend ist (ich halte meine Hypothese – nach meinen eigenen Qualitätsmaßstäben – *bisher nicht* für ausreichend begründet, um sie als Tatsache zu behaupten].

Ob dieser Umweg rechtswidrig ist, hängt außerdem

(2.) im jeweiligen Einzelfall davon ab, ob das jeweilige Verbotssubjekt tatsächlich vereinsförmig organisiert ist und tatsächlich mindestens einen der drei Verbotstatbestände des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz erfüllt.]

Morgen geht es dann – *for the sake of argument* – mit folgender Frage:

³⁰ Nur nebenbei sei angemerkt, daß damit Telemedien *schlechter* gestellt werden als die gedruckte Presse.

Selbst angenommen,

- es gäbe Gesetze, die für bestimmte Tatbestände die Rechtsfolge „Verbot eines Mediums“ vorsehen,
und
- solche Gesetzen wären von den Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz gedeckt –

was würde dann aus dem Zensurverbot des Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz („Eine Zensur findet nicht statt.“) folgen?

Geplante Gliederung für den Rest der Artikel-Serie:

Die Bedeutung des Zensurverbots

###

Wie könnten – falls politisch für richtig gehalten – Verbote von faschistischen und rechtspopulistischen Medien und Organisationen zulässig gemacht werden, ohne durch Verfügung solcher Verbote zugleich Wasser auf die Mühlen der – ns-verharmlosenden – Totalitarismustheorie zu gießen?

###

Ein Resümee in Thesen-Form

1. Bereits ### hatte ich – aus Anlaß des Verbotes des angeblichen „Verein[s] ‚linksunten.indymedia‘“ auf das vorausgegangene vereinsrechtliche Vorgehen gegen den Verlag „Hohe Warte“ und den dänisch-kurdischen Fernsehsender Roj TV hingewiesen und dazu folgende These aufgestellt:

“
”

2. a) Nach dem linksunten-Verbot kam es noch zum Verbot ### und nun der COMPACT

Außerdem hatte ich ### verfügte Verbot von ### übersehen werden.

b) Es scheint fast, daß irgendwo eine ‚Ausgewogenheits-Kommission‘ für vereinsrechtliche Verbote von Medienorganisationen gibt: eins rechts – eins links, eins rechts – eins links:

-